

Reit- und Fahrverein Dortmund - Süd e.V.



Satzung des Reit- und Fahrvereins Dortmund-Süd e.V.

von 1995 in der Fassung vom 16.März 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Dortmund-Süd e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Lücklemborg, Zillestraße 266.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen unter VR 2015.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Reit- und Fahrsports.

Diesen Satzungszweck verwirklicht er insbesondere durch

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Reitanlagen und Stallungen,
- b) die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen,
- c) die Förderung sportlicher Leistungen auf den Gebieten des Reitens, Fahrens und Voltigierens, sowie des Reitens zum Zweck der Erholung in einer Reitanlage, der freien Landschaft und im Walde,
- d) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren),
- e) den Tierschutz, die Landschaftspflege unter Berücksichtigung des Natur- und Wasserschutzes.

2. Die jugendlichen Mitglieder werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern (Jugendordnung).

3. Der Verein vertritt seine Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Personal für die Ausbildung, die Reitanlage und die Stallungen sowie das Büro bestellt werden. Für diese Personen dürfen keine übermäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden. Es darf auch keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein- Westfalen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Dem Verein gehören an:

a) aktive Mitglieder,

b) fördernde Mitglieder,

c) Ehrenmitglieder.

3. Fördernde Mitglieder unterstützen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins, ohne selbst im Rahmen des Vereins zu reiten, zu fahren, zu voltigieren, Pferde zu halten oder als Vorstandsmitglied mitzuarbeiten.

Auch juristische Personen, Gesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine und Behörden können fördernde Mitglieder sein.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Vereinsbeiträge haben sie nicht zu zahlen.

5. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zwei volljährige Bürgen zu stellen. Der Bürge erklärt mit der Unterzeichnung des Antrags seine Bereitschaft, den Antragsteller in die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder einzuführen und mit den Gepflogenheiten des Vereins vertraut zu machen. Er haftet neben dem Antragsteller für dessen Aufnahmegebühr und ersten Jahresbeitrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder die Aufnahme unter Einschränkung einzelner Mitgliedschaftsrechte zu beschließen.

Die Mitgliedsrechte beginnen frühestens mit dem Eingang der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Nutzung aller vereinseigenen Einrichtungen sowie auf Förderung im Rahmen der Satzung und der jeweiligen Gebühren- und Nutzungsordnung.

2. Die Mitglieder sind unter anderem verpflichtet, die Satzung und die Anordnungen des Vereins zu beachten, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Zu diesen Pflichten zählt ebenso die Unterstützung sportlicher Ziele.

Jedes Mitglied sollte auf Anforderung von Vorstand und Reitlehrer mit seinem Pferd auch an Mannschaftswettbewerben um die Kreisstandarte teilnehmen, wenn das Pferd in der laufenden oder vorherigen Saison in einem Wettbewerb mindestens gleicher Kategorie und Klasse gestartet worden ist. Hatte der Besitzer das Pferd für einen derartigen Wettbewerb einem anderen Vereinsmitglied zur Verfügung gestellt, so sollte er das Pferd auch für den Wettkampf um die Kreisstandarte diesem Reiter überlassen.

Dazu zählt weiterhin eine zumutbare Arbeitsleistung aller 14 – 65jährigen aktiven Mitglieder, deren Stundenzahl der Vorstand jährlich festsetzt und die durch eine Zuschlagszahlung zum Beitrag abgegolten werden kann.

3. Weitere Einzelheiten der Ausübung der Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt der Vorstand im Sinne der Satzung.

4. Sofern der Verein einen Reitlehrer beschäftigt, regelt dieser in Abstimmung und im Auftrage des Vorstandes und unbeschadet von dessen Weisungsrechten den Reitbetrieb. Einem anderen Vereinsmitglied ist in diesem Falle die Erteilung von Reitunterricht nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Vorstandes oder des Reitlehrers gestattet.

5. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.

Sie haben sich sportlich und kameradschaftlich zu verhalten, insbesondere sind die Grundsätze des Natur- und Tierschutzes zu beachten und die Potsdamer Beschlüsse (Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd) zu befolgen.

6.1. Verstöße kann der Vorstand nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen regeln durch:

- a) Ausschluss aus dem Verein (siehe § 5)
- b) zeitlich begrenzte Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte, wie z.B. Stimmverbot auf Versammlungen einschließlich Hauptversammlung, Unfähigkeit zur Wählbarkeit, Ruhen der Mitgliedschaft, Nutzungsverbote, etc.
- c) zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme an Pferdeleistungsprüfungen,
- d) Verweis, der an geeigneter Stelle veröffentlicht wird,
- e) Ermahnung.

6.2. Der Betroffene ist vor der Entscheidung des Vorstandes zu hören.

6.3. Treffen einzelne Vorstandsmitglieder wegen der Dringlichkeit sofortige Anordnungen, so sind sie spätestens innerhalb von 10 Tagen in einer Vorstandssitzung zu überprüfen. Auch hier ist der Betroffene vor der Entscheidung des Vorstandes zu hören.

6.4. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen die Anordnung des Vorstandes eine Entscheidung des Ehrenausschusses anzurufen, der dann mit der Mehrheit seiner Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der nur schriftlich und unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist zum Jahresschluss erfolgen kann,

2. durch Tod,

3. durch Ausschluss.

a) Ausschlussgründe sind:

1) grob vereinsschädigendes Verhalten,

2) vereinsschädigendes Verhalten,

3) wiederholtes Missachten der Anordnungen des Vorstandes,

4) Nichterfüllung von Zahlungspflichten, wenn ausstehende Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft nicht binnen 3 Monaten seit Absendung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes beglichen worden sind.

b) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Ehrenausschuss,
- d) der Finanzausschuss.

§ 7 Der Vorstand

Er besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Bahnwart,
- f) dem Jugendwart.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig; die anwesenden Mitglieder wählen die einzelnen Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Gesamtabstimmung und/ oder offene Wahl finden statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

3. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ist von den übrigen Vorstandsmitgliedern mit Mehrheit der verbliebenen Stimmen ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode kommissarisch zu bestimmen.

4. Der Verein wird in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.

5. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied für seinen Fachbereich zuständig und verantwortlich. Das Recht des Gesamtvorstandes, einzelne Fachfragen oder Aufgabengebiete wieder an sich zu ziehen, bleibt unbenommen.

6. Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden oder zwei andere Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gesamten Mitglieder des Vorstandes. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

7. In den Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der Vorsitzende oder sein Sitzungsvertreter und der Protokollführer unterzeichnen. Das Protokoll ist der jeweils nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen und jedem Vorstandsmitglied in Kopie auszuhändigen. Der Vorstand führt eine fortlaufende Sammlung aller Protokolle.

§ 8 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen keines dem Vorstand angehören darf, und wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist von den übrigen Mitgliedern des Ehrenausschusses mit Mehrheit der verbliebenen Stimmen ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestimmen.

2. Der Ehrenausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Bei Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder endgültig zu entscheiden, § 4 Abs. 6, 5 Ziff. 3 a.

b) Bei ernsthaften Konflikten zwischen den Mitgliedern innerhalb des Vereins auf Wunsch eines Beteiligten vermittelnd tätig zu werden.

3. Im Fall von Ordnungsmaßnahmen hat der Ehrenausschuss innerhalb von drei Wochen seit Eingang des Widerspruchs eine Entscheidung zu fällen. Im Übrigen regelt der Ehrenausschuss seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die alljährliche Mitgliederversammlung hat bis zum 31. März des Kalenderjahres stattzufinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden oder einem

von diesen bestimmten Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung (Poststempel).

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 3 Ziff. 2 a bis c, natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl des Jugendwartes beginnt die Stimmberechtigung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei natürlichen Personen ist die Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter nicht zulässig.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und einem von diesem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Anträge auf Satzungsänderung müssen jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres, Anträge zur Änderung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

5. Zur Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder zugelassen; Gäste nur auf ausdrückliche Einladung durch den Vorstand.

Rede- und antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. § 9 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) die Genehmigung des zu verlesenden Protokolls aus der letzten Mitgliederversammlung sowie der bekannt gegebenen Tagesordnung,

b) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die evtl. vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern,

c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenausschusses,

d) die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses,

e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,

f) die Entlastung des Vorstandes,

g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

h) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

- i) die Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe des individuellen Mitgliedsbeitrages.
- k) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung,
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 14),
- m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- n) die Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

§ 10 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
2. Er berät den Vorstand in finanziellen Fragen. Spricht er sich mit der Zahl aller seiner Mitglieder gegen eine Entscheidung des Vorstandes aus, so kann er vom Vorstand einstimmig überstimmt werden.

§ 11 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreisverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises,
2. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder entsprechenden Organisationen auf Stadt- oder Kreisebene,
5. die Jugendabteilung kann mit Zustimmung des Vorstandes in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

§ 12 Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren zusammen. Die Jugendabteilung soll aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen, der enge Verbindung mit dem Vorstand - insbesondere mit dem Jugendwart - zu halten hat.

§ 13 Geschäftsjahr u. Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in schriftlicher Form zum Jahresschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisreiterverband Dortmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.